Zivilschutz

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 15 (1959)

Heft 6

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845595

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Das Kant.-zürcherische Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht

nahm an der Sitzung vom 26. Mai 1959 die Rechnung der Kampagne für die eidgenössische Vorlage vom 1. Februar ab; es beschloss, im Hinblick auf weitere Aktionen sich nicht aufzulösen, ferner eine Delegation mit dem Stadtpräsidenten Dr. Landolt an der Spitze bei Regierungsrat Brugger vorsprechen zu lassen, um abzuklären, auf welchem Weg die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf kantonalzürcherischem Boden in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnte.

Zivilschutz

Die Ergänzung der Bundesverfassung mit einem Artikel 22bis, der dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über den Zivilschutz verleiht, ist angenommen worden. Sämtliche Stände haben angenommen, 380 345 Ja, 230 616 Nein. Die Stimmbeteiligung betrug nur 41,2 %.

Es geht um die Postchecknummer VIII 14151

Eine schöne Anzahl an Mitglieder- und Abonnementsbeträgen pro 1959 sind eingegangen, aber es fehlen trotzdem noch deren viele. Wer ist so freundlich und holt das bisher Versäumte möglichst vor den Ferien noch nach???

Im voraus besten Dank!

Die Quästorin: B. Baumann

Die Sektionen des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht und ihre Mitgliederzahl 1959

Aarau	23	Lugano	120
Airolo		Luzern	75
Basel	1123	Montreux-Vevey	290
Bellinzona	55	Neuchâtel	96
Bern	880	Neuveville	101
Biel (deutsch)	94	Nyon	44
Biel (französisch)	20	Olten	43
Chaux-de-Fonds	150	Saint-Aubin	20
Chiasso	40	St. Gallen	70
Colombier	19	Schaffhausen	143
Delémont	50	Solothurn	52
Frauenfeld	8	Thun	193
Fribourg	60	Valais	166
Genève	403	Winterthur	151
Lausanne	903	Yverdon	75
Locarno (italienisch)	40	Zürich	443
Locarno (deutsch)	36	Zürich-Oberland	70
		마리트 (Barrier 1982년 - 1984년 - 1 1984년 - 1984년	

Total 6056 Mitglieder